

Brüssel, den 11. Oktober 2024
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0347(COD)

14028/1/24
REV 1

CODEC 1871
ENV 967
ENER 477
IND 459
TRANS 417
ENT 187
SAN 572
AGRI 703

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung) (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Oktober 2022 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 192 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. Februar 2023 abgegeben.²
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 5. Juli 2023 abgegeben.³

¹ Dok. 14217/22 + ADD 1 bis 8.

² ABl. C 146 vom 27.4.2023, S. 46.

³ ABl. C, C/2023/251, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/251/oj>

4. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 16. bis 19. September 2024 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Der berichtigte Standpunkt entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.⁴
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 88/24 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Maltas als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im überarbeiteten Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. 13396/24.